

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 4 vom 13. November 2007

Der Petitionsausschuss hat am 13. November 2007 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/620

Gegenstand: Erstattung von Kindergartenbeiträgen

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die Erhebung von Kindergartenbeiträgen für die Dauer der streikbedingten Schließung einer Kindertagesstätte. Sie seien nicht bereit, den vollen Monatsbeitrag zu zahlen, da die Betreuung in der Kindertagesstätte nicht stattgefunden habe und anders organisiert werden musste. Darüber hinaus habe die senatorische Behörde die auf die Streiktage entfallenden Zahlungen nur teilweise an die Kindertagesstätten ausgezahlt. Den Restbetrag habe man für andere Ressorts zweckentfremdet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eltern sind gesetzlich verpflichtet, sich durch Zahlung von Beiträgen an den Kosten, die für ihr Kind in einer Tageseinrichtung entstehen, zu beteiligen. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Durch die Schließzeiten der Einrichtung wird die Beitragspflicht nach der gesetzlichen Regelung nicht berührt. Daraus ergibt sich, dass ein Widerruf des an die Petenten ergangenen Beitragsbescheides allenfalls dann möglich wäre, wenn die Erhebung des Hortbeitrages infolge des Streiks rechtswidrig geworden wäre.

Dies ist für den Petitionsausschuss nicht feststellbar. Die Pflicht, Kindergarten-/Hortbeiträge zu entrichten, ist nicht unmittelbar mit der Betreuungspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung verbunden. Bei den Kindergarten-/Hortbeiträgen handelt es sich um Beiträge zu den Jahresbetriebskosten für Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsleistungen sowie zur Deckung der sonstigen notwendigen Personal- und Sachkosten. Dementsprechend ist die Zahlungsweise auch über Schließzeiten hinweg gleichmäßig auf das Jahr verteilt. Dies ist nach Auffassung des Petitionsausschusses auch sachgerecht. Diese Regelung versetzt den Jugendhilfeträger in die Lage, ein volles Kindergarten-/Hortjahr im Hinblick auf Platznachfrage und -angebot sowie personelle Ausstattung vorausschauend zu planen. Somit können öffentliche Mittel nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingesetzt werden.

Entgegen der Auffassung der Petenten lässt sich im Hinblick auf die Erhebung der Kindergartenbeiträge kein wechselseitiges Vertragsverhältnis erkennen. Dies zeigt bereits eine Gegenüberstellung der Höhe der Elternbeiträge und der auf das einzelne Kind entfallenden Jahresbetriebskosten. Der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge liegt in Bremen bei ca. 13 %. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von den Petenten erwähnten Vorschrift zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen. Hiermit wird lediglich geregelt, dass für die gesamte Ferienzeit nicht mehr als 20 Arbeitstage im Kalenderjahr vorgesehen sind. Die Vorschrift bestimmt aber nicht, dass es außer den Ferienzeiten nicht auch unter Umständen zu anderen Ausfallzeiten kommen kann.

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härten für die Eltern notwendig ist. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Sie sind auch von den Petenten nicht vorgetragen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/636

Gegenstand: Verlegung einer Haltestelle

Begründung: Der Petent bittet darum, eine vor seinen Geschäftsräumen befindliche Bushaltestelle zu verlegen. Seiner Auffassung nach würde diese Maßnahme die Situation für die Fahrgäste nicht nennenswert verändern. Für ihn biete sich der Vorteil, dass durch die Aufhebung des im Bushaltestellenbereich bestehenden absoluten Halteverbots ein kurzzeitiges Parken vor seinem Geschäft ermöglicht würde. Weiter rügt er die lange Bearbeitungszeit in dem betreffenden Ortsamt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Verschiebung der Haltestelle im Hinblick auf die Verkehrssicherheit abgelehnt wurde. Insoweit hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ausgeführt, würde man die Haltestelle verschieben, so könnten die aus der vom Petenten benannten Straße kommenden Fahrzeuge bei einem haltenden Bus den Einmündungsbereich nicht mehr einsehen. Sich annähernde andere Verkehrsteilnehmer könnten nicht mehr rechtzeitig wahrgenommen werden. Des Weiteren wäre hinter dem Bus kein ausreichender Stauraum bis zur Einmündung mehr vorhanden.

Zur Bearbeitung des Vorgangs durch das zuständige Ortsamt wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, im Nachgang zu der Bitte des Petenten sei ein Ortstermin mit Vertretern des Orsamtes und des zuständigen Polizeireviers vereinbart worden. In diesem Gespräch seien dem Petenten mündlich die Gründe dargelegt worden, weshalb man seinem Begehren nicht nachkommen könne. Man sei davon ausgegangen, die Angelegenheit sei damit erledigt. Der Petent habe sich auch nicht wieder an das Ortsamt gewandt, so dass man davon ausgegangen sei, eine zusätzliche schriftliche Antwort sei nicht erwartet worden. Dem hat der Petent trotz Aufforderung nicht deziidiert widersprochen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/585

Gegenstand: Parksonderrechte

Begründung: Der Petent begehrt die Gewährung von Parksonderrechten für eine schwerbehinderte Person.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der hier interessierenden schwerbehinderten Person kann nunmehr bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises und des Fahrzeugscheins des eingesetzten Fahrzeugs eine Ausnahmegenehmigung für schwerbehinderte Personen ohne das Merkzeichen „a. G.“ erteilt werden. Damit ist sie berechtigt, bis zur Dauer von maximal drei Stunden, in Bereichen, in denen ein eingeschränktes Halteverbot gilt, in Zonenhalteverboten, auf Bewohnerparkplätzen und in verkehrsberuhigten Bereichen zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Damit wurde dem Begehren abgeholfen.

Eingabe-Nr.: S 16/629

Gegenstand: Ordnungswidrigkeit

Begründung: Der Petent wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid. Mittlerweile wurde dieser aufgehoben. Damit hat sich die Petition erledigt.

Eingabe-Nr.: S 16/648

Gegenstand: Öffentliches Beschaffungswesen

Begründung: Die Petentin bittet darum, künftig beim kommunalen Textileinkauf bestimmte Sozialstandards zu berücksichtigen. Sie trägt vor, die Kommunen hätten eine Vorbildfunktion und sollten sich dementsprechend ihrer sozialen Verantwortung bewusst sein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eines der Ziele der neuen bremischen Regierungskoalition ist es, soziale und ökologische Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen zu verankern. Deshalb hat die Senatorin für Finanzen bereits Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Nichtregierungsorganisationen geführt. Auch hat sie eine Neuordnung des öffentlichen Beschaffungswesens in Bremen veranlasst.

Die zentrale Zielsetzung ist dabei vor allem eine nachhaltige Etablierung sozialer und ökologischer Kriterien. Über die politischen und rechtlichen Voraussetzungen hinaus werden zurzeit die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für ein öffentliches Beschaffungswesen vorbereitet, das ökonomische, ökologische und soziale Kriterien gleichermaßen berücksichtigt.

Die öffentliche Nachfrage soll gebündelt werden, damit in der Verwaltung einheitliche Standards gesetzt und für Bremen günstige Einkaufskonditionen erzielt werden. Neben Preisvorteilen zählt dazu auch die Verpflichtung der Lieferanten und Hersteller, Produkte zu liefern, die nach sozialen und ökologischen Standards gefertigt wurden. Mit diesen zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen werden in Bremen günstigere Voraussetzungen geschaffen als in vielen Ländern und Gemeinden, die sich bereits jetzt an ILO-Standards usw. orientieren und sich mit der Thematik befassen.

Auch die öffentliche Beschaffung von Dienstkleidung spielt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle. Derzeit wird Dienstkleidung in Bremen gemeinsam mit Niedersachsen und Hamburg gekauft. Im Rahmen der Neuordnung des Beschaffungswesens wird Bremen als öffentlicher Auftraggeber Einfluss nehmen, damit auch in diesem Bereich soziale und ökologische Kriterien eingehalten und gewährleistet werden.

Eingabe-Nr.: S 17/6

Gegenstand: Rundfunkgebührenbefreiung

Begründung: Die Petentin begehrt die Übernahme rückständiger Rundfunkgebühren. Sie trägt vor, aufgrund ihrer finanziellen Situation sei sie nicht in der Lage, die Rückstände zu begleichen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Angesichts der besonderen Situation der Petentin hat Radio Bremen sich bereit erklärt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausnahmsweise von der Gebührenforderung für die Monate, in denen die Petentin nicht von der Gebührenerhebung befreit war, abzusehen. Damit hat sich die Eingabe erledigt.

Da der Ausschuss schon mehrfach mit rückständigen Gebührenforderungen befasst war, regt er an, künftig offensiver mit Befreiungsanträgen umzugehen. So könnten beispielsweise die Befreiungsanträge in Behörden offen ausgelegt werden. Auch sollte geprüft werden, ob es weitere effektive und kostengünstige Maßnahmen gibt, auf die Notwendigkeit, rechtzeitig eine Gebührenbefreiung zu beantragen, hinzuweisen.

Eingabe-Nr.: S 17/20

Gegenstand: Förderung von Wärmedämmmaßnahmen

Begründung: Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, er sei bereit, einen Teil der beantragten Wärmedämmförderung zu zahlen. Daraufhin hat der Petent seine Petition zurückgezogen.

Eingabe-Nr.: S 17/24

Gegenstand: Grundstückszufahrt

Begründung: Der Petent bittet um die Verlegung eines neben seiner Grundstückszufahrt befindlichen Schaltkastens (Multifunktionsgehäuses) für Glasfasertechnik.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, nach einer Besichtigung des Standortes habe die Telekom die Versetzung des Multifunktionsgehäuses zugesagt. Somit wurde dem Begehren des Petenten entsprochen.